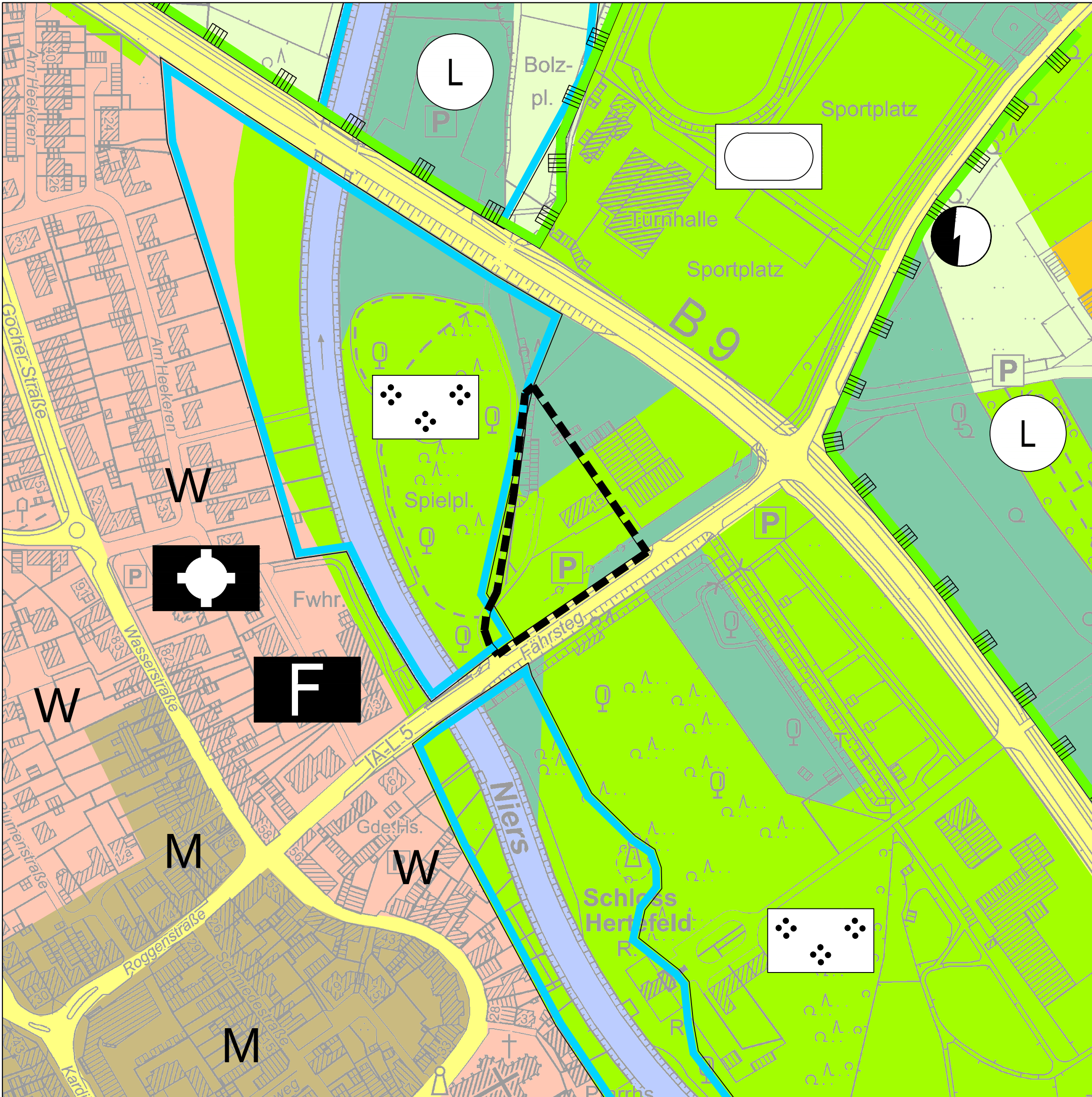


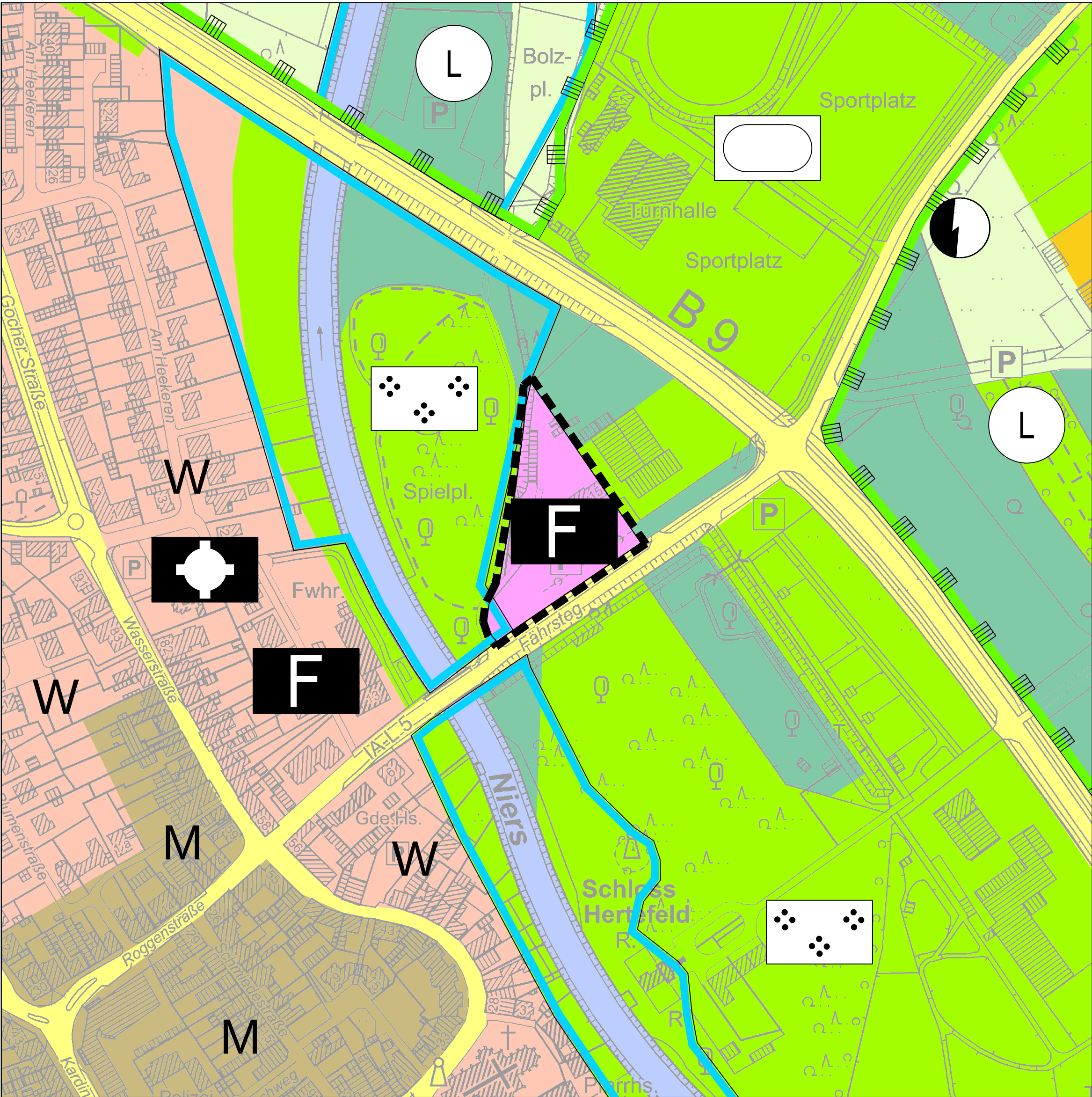
Gemeinde Weeze

44. Änderung des Flächennutzungsplans - Feuerwehrgerätehaus

Bisherige Darstellung



Geplante Darstellung



Darstellungen

- W

Wohnbauflächen
- M

Gemischte Bauflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf
- F

Einrichtungen und Anlagen:
Feuerwehr
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude
und Einrichtungen
- überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Grünflächen
- Zweckbestimmung:
Parkanlage
- Sportplatz
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Wasserflächen
- Grenze des Änderungsbereichs

Nachrichtliche Übernahmen

- Landschaftsschutzgebiet
- geplantes Überschwemmungsgebiet

Aufstellungsverfahren

Der Aufstellungsbeschluss zur 44. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am durch den Rat der Gemeinde Weeze gefasst und am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit vom bis einschließlich erfolgt. Gleichzeitig sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt worden.

Die Offenlage des Entwurfs der 44. Änderung des Flächennutzungsplans mit der dazugehörenden Entwurfsbegründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch den Rat der Gemeinde Weeze am beschlossen worden.

Der Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplans mit der dazugehörenden Entwurfsbegründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausliegen. Gleichzeitig sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden.

Der Rat der Gemeinde Weeze hat diesen Plan zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung am beschlossen.

Ausfertigungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Beschluss der Flächennutzungsplanänderung des Rates der Gemeinde Weeze am zu Grunde lag und dem Beschluss der Flächennutzungsplanänderung entspricht.

Weeze, den
Der Bürgermeister

Dieser Plan zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Verfügung vom heutigen Tag gemäß § 6 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Az.:

Düsseldorf,

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Weeze vom sowie die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom sind gemäß § 6 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) am ortsüblich bekannt gemacht worden. Diese Flächennutzungsplanänderung ist am Tag dieser Bekanntmachung wirksam geworden.

Weeze,

Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit geltenden Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung.

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung.

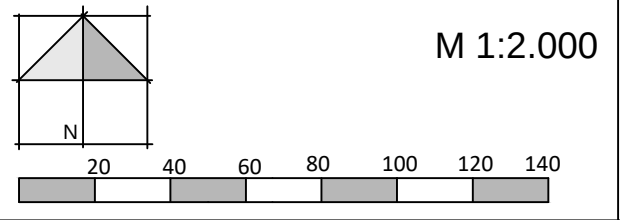


Gemeinde Weeze

44. Änderung des
Flächennutzungsplans
- Feuerwehrgerätehaus

Bearbeitet: Bertram

Stand: Entwurf / 04.12.2024



M 1:2.000



StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
Wailfahrtsstadt
D - 47623 Keweniger
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadumbau-gmbh.de
www.stadumbau-gmbh.de